

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Land Steiermark

1.) Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten.

Die Förderung dieser Maßnahmen hat unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen, wobei die Funktions- und Werterhaltung bestehender siedlungswasserwirtschaftlicher Anlagen besondere Priorität besitzt.

Die Förderungsrichtlinien des Landes beziehen sich im Besonderen auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 i.d.g.F und auf die Technischen Richtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft jeweils gemäß §§13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes i.d.g.F. (UFG 93, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F.), in weiterer Folge kurz als "Förderungsrichtlinien des Bundes" bezeichnet.

2.) Gegenstand der Förderung

a)

Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Maßnahmen der Wasserversorgung gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

b)

Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen, sofern diese nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2a) berücksichtigt werden können.

3.) Förderungswerber/Förderungswerberin

Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes gemäß § 5 Gemeinden, Verbände, Genossenschaften, Unternehmen sowie natürliche oder juristische Personen.

4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

a)

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

b)

Dem Ansuchen auf Landesförderung gemeinsam mit einem Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz sind Unterlagen gemäß den Bestimmungen des § 8 der Förderungsrichtlinien des Bundes beizulegen.

Einem Ansuchen ausschließlich um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a) sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung
- Variantenuntersuchung

c)

Einem Ansuchen für Maßnahmen einer kommunalen Abwasserentsorgung sowie einer kommunalen Wasserversorgung um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinien gemeinsam mit einer Bundesförderung oder einem Ansuchen um ausschließliche Landesförderung sind zusätzlich zu Punkt 4b) dieser Richtlinien nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit einer plausiblen Umrechnung auf eine durchschnittliche Benützungsgebühr pro m³ Abwasser/Trinkwasser
- Kosten- und Leistungsrechnung des Förderungswerbers für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes.
Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung oder für Förderungen gemäß §4 (1) Z 13 bis 15 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

d)

Dem Ansuchen um eine alleinige Landesförderung für siedlungswasserwirtschaftliche Planungen gemäß Punkt 2b) dieser Richtlinien sind auf Anforderung der für die Abwicklung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

5.) Voraussetzungen

- a. Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt.
- b. Eine Landesförderung für Maßnahmen einer kommunalen Wasserversorgung oder kommunalen Abwasserentsorgung setzt den Nachweis voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden.
- c. Eine Landesförderung für Maßnahmen einer kommunalen Wasserversorgung oder kommunalen Abwasserentsorgung kann nur gewährt werden, wenn der Kostenunterdeckungsschwellenwert auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark um nicht mehr als 50% überschritten wird.

Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung und nicht für Förderungen gemäß §4 (1) Z 13 bis 15 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

- d. Eine Landesförderung setzt die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht, Recycling-Baustoffverordnung (Baurestmassen-Leitfaden) sowie die Anwendung von ÖNORMEN und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus.
- e. Die gewährten Förderungen des Landes sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden.
- f. Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen setzt voraus, dass Übergabe der Daten nach den Bestimmungen der zuständigen Förderstelle des Landes in das geografische Informationssystem Steiermark (GIS) erfolgt.
- g. Bei der Errichtung von Abwasseranlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 3,0 Mio die Planung und die Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen. Bei der Errichtung von Trinkwasseranlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 1,5 Mio. die Planung und die Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.
- h. Für die Landesförderung gemeinsam mit einer Bundesförderung oder für die ausschließliche Landesförderung von Anlagen zur Ableitung bzw. Bewirtschaftung von Regenwasser ist zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Förderungsrichtlinien des Bundes die Vorlage eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark erforderlich.

- i. Die Landesförderung von Einzelanlagen gemäß § 3 Abs. 11 der Förderungsrichtlinien des Bundes setzt die Vorlage eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides voraus. Für Einzelanlagen ohne erforderliche wasserrechtliche Überprüfung ist eine dementsprechende Bestätigung der Funktionsfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Errichtung vorzulegen.

6.) Art und Ausmaß der Förderung

a)

Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Beiträge des Landes im Ausmaß von 7% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie.

Steigerungsbeiträge des Landes im Ausmaß von 3% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie, für Gemeinden mit einem Einkommenssteuerindex < 95% oder im Ausmaß von 5% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie, für Gemeinden mit einem Einkommenssteuerindex < 90%.

Der Einkommenssteuerindex errechnet sich aus den Einkommensdaten einer Gemeinde auf Basis der Statistik Austria und wird gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes §6 seitens des Bundes ermittelt und jährlich bis spätestens Ende September aktualisiert. Für die Ermittlung des Steigerungsbetrages ist der jeweils aktuelle Einkommenssteuerindex auf Basis des Bundesfördersatzes der jeweiligen Gemeinde, der auf der Homepage der Abwicklungsstelle gemäß §11 UFG zum Zeitpunkt der Vorlage des Förderungsansuchens veröffentlicht ist, heranzuziehen.

Steigerungsbeiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie, für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen:

- Maßnahmen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung
- Maßnahmen zur Strukturanpassung bestehender siedlungswasserwirtschaftlicher Einrichtungen
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsbereichen (ausgenommen Regenwasserkanäle)

b)

Digitale Leitungsinformationssysteme

Beiträge des Landes im Ausmaß von 10% der förderfähigen Investitionskosten für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems.

c)

Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen

Für Maßnahmen gemäß Punkt 2b) dieser Richtlinie – insbesondere für die Erstellung eines Störfallmanagementplanes für die Trinkwasserversorgung - werden Landesbeiträge bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 5.000,- pro Gemeinde gewährt, sofern diese nicht bei der Förderung nach Punkt 6a) Berücksichtigung finden.

d)

Einzelanlagen

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung bis 50 EW im Ausmaß von € 1.400,- für eine Abwasserreinigungsanlage.

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW sowie für Einzelanlagen in Extremlagen bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten.

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Wasserversorgung bis zum Ausmaß der Pauschalen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes §6 Ziffer 3.

Der zumutbare Eigenanteil beträgt zumindest € 3.500,- (ohne Ust.) pro Objekt.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden können.

e)

Anschlussleitungen von natürlichen Personen

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen von natürlichen Personen gemäß § 5 Ziffer 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers/der Förderungswerberin beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei

Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten.

Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage/ Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

f) Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 14 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

7.) Auszahlung der Förderung

Die Genehmigung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Förderstelle des Landes voraus und wird der Förderungsanspruch erst durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht.

Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt gemäß den im Vertrag festgesetzten Förderungsbeträgen und Bedingungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren, ausgenommen Förderungen nach Punkt 6c) bis 6f) dieser Richtlinie.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet zu melden, wenn eine geförderte Abwasserentsorgungsanlage nicht widmungsgemäß betrieben wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung in Bau und/ oder Betrieb nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Die Übertragung von Eigentum an vom Land Steiermark geförderten Abwasserentsorgungsanlagen ist der zuständigen Förderstelle des Landes vorab anzuzeigen. Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien kann die Landesförderung rückgefordert werden.

9.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend.

Für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, insbesondere betreffend die Vorgaben gemäß Punkt 6 werden von der zuständigen Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen.